



3003 Bern, 23. März 2018

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Busgate B10 – Umbau für Wiederinbetriebnahme
Projekt-Nr. 17-05-004

A. Sachverhalt

1. Ausgangslage

Am 28. September 1999 erteilte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) dem Kanton Zürich eine Baukonzession für die Aufstockung des Busgates B (heute B10) für ein Lounge-Provisorium auf dem Flughafen Zürich. Am 24. Oktober 2000 erteilte das UVEK die Plangenehmigung für eine zweigeschossige Aufstockung des Busgates B10 mit Räumen für Lounges, Kommerzflächen und Büros. Die Aufstockung ist statisch vom Busgate B getrennt. Der entstehende Hohlraum zwischen Busgate und Aufstockung blieb für die Entrauchung des bestehenden erdgeschossigen Busgates offen und wurde als Bereich für Hausinstallationen genutzt.

Das Busgate B10 wurde per 1. Dezember 2011 ausser Betrieb genommen, da mit dem neuen Dock B genügend Non-Schengen-Gates zur Verfügung standen.

2. Gesuch

2.1 *Gesuchseinreichung*

Am 22. Dezember 2017 (Eingangsdatum) reichte die FZAG dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des UVEK das Plangenehmigungsgesuch für den Umbau des Busgates B10 ein.

2.2 *Begründung und Projektbescrieb*

Nach Angaben im Gesuch soll das Busgate B10 wegen der erwarteten Zunahme der Passagiere bis 2019 wieder in Betrieb genommen werden. Dazu ist eine umfassende Renovation im Gebäudeinneren mit Verlegung des Kommerzbereichs, Modernisierung der Abfertigungsanlagen auf heutigen Stand, Montage einer zweiten Rolltreppe und Erneuerung der Fassade vorgesehen.

Das bestehende Gebäudevolumen des Busgates B10 bleibt im Geschoss G0 grundsätzlich bestehen. Um mehr Platz für die wartenden Passagiere zu schaffen, werden die Ostfassade begradigt und die ins Gebäudeinnere ragenden Buchten eliminiert. Die Sitzgelegenheiten werden erneuert und ergänzt, die Kommerzzone in die Dockwurzel auf die heute von der Flughafenpolizei als Provisorium genutzte Fläche verschoben und eine Smokers-Lounge erstellt.

Die Fassade wird über den heute freiliegenden Zwischenraum bis an die darüber liegende Decke (Boden G1) gezogen, womit der Zwischenraum wetterfest geschlossen wird. Damit kann dieser für die Haustechnik-Installationen genutzt werden, was im G0 eine LRWA¹ mit Feuerwehrlüftern ermöglicht.

Die bisherige Brandmeldeanlage wird zurückgebaut und durch eine neue, erweiterte Anlage ersetzt, auch die alte Sprinkleranlage wird entfernt und durch eine neue Anlage mit Vollschutz ersetzt. Die Lüftungsanlage und die Sicherheitsbeleuchtung werden den neuen Verhältnissen angepasst und auf den neuesten Stand der Technik gebracht. Die Erdbebensicherheit des Gebäudes soll so verbessert werden, dass es die Anforderungen der neuesten Normen erfüllt.

Aussen werden die Fahrspuren für die Busse neu angeordnet.

Die Baustelle befindet sich auf der Luftseite des Flughafens. Der Zugang zur Baustelle erfolgt über die Dockwurzel B G1 und die Treppe ins G0 beim «Grüezi B», der Materialtransport via Tor 101. Es ist kein Baukran erforderlich, es kommen nur LKW-Ladekräne oder Stapler für Auf- und Ablad zum Einsatz. Die Baustelle wird im Gebäudeinneren durch eine Bauwand gegen in Betrieb stehende Flächen abgegrenzt (Staubschutz), evtl. wird eine zusätzliche Bauwand für die Fassadenerneuerung erstellt. Nachtarbeit ist nicht vorgesehen. Im Bereich des Busgates B10 ist im Kataster der belasteten Standorte kein solcher eingetragen. Die Entsorgung der Bauabfälle erfolgt gemäss den Vorschriften via Tor 101. Eine Baustellenentwässerung ist nicht notwendig, da nur bestehende Räume umgebaut werden.

Der Baubeginn ist für Ende Juli 2018, das Bauende bzw. die Wiederinbetriebnahme für Mitte März 2019 geplant.

Die Baukosten für dieses Projekt werden mit Fr. 5 000 000.– veranschlagt.

2.3 *Standort*

Flughafen – Luftseite, Vorfeld / Frachtstrasse, südlich des Docks B, westlich des Terminals 2, Grundstück-Kat.-Nr. 3139.14, Gemeindegebiet von Kloten.

2.4 *Eigentumsverhältnisse*

Die FZAG ist gemäss Angaben im Gesuch sowohl Grund- als auch Gebäudeeigentümerin.

¹ Entrauchungsanlage mit Lüftern

2.5 *Gesuchsunterlagen*

2.5.1 *Eingereichte Unterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben und folgende Beilagen:

- Gebäudedaten Brandschutz;
- Brandschutzplan;
- Kurzbericht Erdbebensicherheit;
- Schallschutznachweis Aussenlärm; und
- Pläne: Übersicht, Grundrisse, Fassaden, Schnitte, Bau- und Installationsplatz, Busfahrspuren.

2.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

3. **Instruktion**

3.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Gemäss Protokoll der VPK²-Sitzung vom 24. August 2017 hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG³ festgelegt. Das Gesuch wurde daher weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

Es wurden keine Einsprachen gegen das Projekt erhoben.

Am 3. Januar 2018 hörte das BAZL via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich an; eine luftfahrtspezifische Projektprüfung war nicht erforderlich.

Da das Vorhaben keine relevanten Umweltauswirkungen hat, konnte auf eine Anhörung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) verzichtet werden.

Am 21. Februar 2018 stellte das AFV dem BAZL und in Kopie der FZAG die Stellungnahmen der angehörten Fachstellen sowie der Stadt Kloten zu.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

² Verfahrensprüfungskommission der FZAG

³ Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

Vor dem Entscheid gab das BAZL der FZAG im Sinne von Art. 30 VwVG⁴ am 21. Februar 2018 Gelegenheit zu Schlussbemerkungen. Am 8. März 2018 teilte die FZAG mit, dass sie zu den Anträgen der Fachstellen und der Stadt Kloten keine Einwände habe.

3.2 *Stellungnahmen*

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Eidgenössische Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 4. Januar 2018;
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) vom 12. Januar 2018;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 30. Januar 2018;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 9. Februar 2018;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 15. Februar 2018;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 20. Februar 2018; und
- FZAG, Schlussbemerkungen vom 8. März 2018 (E-Mail).

⁴ Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz); SR 172.021

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das Busgate B10 dient dem Betrieb des Flughafens und gilt nach Art. 2 VIL⁵ als Flugplatzanlage. Nach Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f, sowie den Vorschriften des VwVG. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Beim Vorhaben handelt es sich um den Umbau eines bestehenden Gebäudes, der zu keiner wesentlichen Erweiterung oder Betriebsänderung des Flughafens führt; es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 10a USG⁶ bzw. Art. 2 UVPV⁷ erforderlich.

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens kaum. Da der Projektstandort ganz auf der Luftseite im Gebäudewinkel zwischen Dock B und Terminal 2 liegt, kann ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass keine schutzwürdigen Interessen Dritter betroffen sind. Somit sind die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage erfüllt.

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG⁸. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen

⁵ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

⁶ Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz); SR 814.01

⁷ Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung; SR 814.011

⁸ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben mit den bundesrechtlichen Bestimmungen nach LFG und ArG⁹ vereinbar ist.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

Eine Begründung für den Umbau des Busgates B10 liegt vor (vgl. A.2.2 oben). Sie ist nachvollziehbar. Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

Auf die Anträge der angehörten Fachstellen von Bund, Kanton und der Stadt Kloten ist im Folgenden einzugehen.

2.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.3 *Raumplanung und Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Beim Projekt handelt es sich um den Umbau einer bestehenden Flugplatzanlage auf der Luftseite des Flughafens innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 23. August 2017. Die Standortgebundenheit ist gegeben. Das Vorhaben steht in keinem Widerspruch zum SIL und bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Es steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang und die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

⁹ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz); SR 822.11

2.4 *Luftfahrtspezifische Auflagen (Safety)*

Die Zulassung des Flughafens Zürich erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Inhaltlich ergeben sich in den hier relevanten Punkten keine Änderungen gegenüber den Bestimmungen aus dem Anhang 14 zum Übereinkommen über die Internationale Zivilluffahrt (ICAO Annex 14).

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Da es sich beim Vorhaben um den Umbau eines bestehenden Gebäudes handelt, konnte auf eine luftfahrtspezifische Prüfung verzichtet werden.

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab/Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.

Die Ausführungskontrollen in den Fachbereichen Wärmedämmung, Klima/Lüftung, Kühlung/Befeuchtung sowie Schallschutz sind via die private Kontrolle vorzunehmen. Die entsprechenden Ausführungsbestätigungen sind der Baupolizei Kloten un- aufgefördert vor der Schlusskontrolle einzureichen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.6 *Zollsicherheit*

Die Zollstelle hat keine Einwände gegen das vorstehend genannte Plangenehmigungsgesuch; Auflagen erübrigen sich hier.

2.7 *Anträge der Kantonspolizei*

Die Flughafenpolizei hat gegen das Gesuch der FZAG grundsätzlich keine Einwände vorzubringen. Sie hält jedoch fest, die FZAG habe der Kantonspolizei bisher noch keinen Ersatz für die provisorisch genutzten Flächen im B10 angeboten, weshalb die Kantonspolizei die Konsequenzen auf ihre betrieblichen Abläufe noch nicht beurteilen könne. Nach Angaben der FZAG ist geplant, dass die Flughafenpolizei voraussichtlich in heute leerstehende Flächen im Terminal 2 umziehen werde; es sei aber nicht ausgeschlossen, dass ein Teil der Flughafenpolizei im B10 verbleibe.

Die Flughafenpolizei beantragt lediglich, wesentliche Projektänderungen seien ihr auf dem ordentlichen Weg vorzulegen. Diesem Antrag wird mit den allgemeinen Bauauflagen entsprochen; weitere Auflagen erübrigen sich hier.

2.8 *Brandschutz und Feuerpolizei*

In ihrer Stellungnahme stellt die Stadt Kloten fest, die in der Gesuchsbeilage «Gebäudedaten Brandschutz» beschriebenen Massnahmen seien plausibel und könnten genehmigt werden. Gestützt auf die massgeblichen feuerpolizeilichen Vorschriften

und Richtlinien der VKF¹⁰ unter den Ziffern 4.1 bis 4.17 stellt sie diverse feuerpolizeiliche Anträge.

Die Anträge werden von der FZAG nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig und sind umzusetzen. Die Stellungnahme der Stadt Kloten vom 15. Februar 2018 wird als Beilage 1 Teil dieser Verfügung.

Das AWA verzichtet auf eine Prüfung der Fluchtwege, da diese durch die Feuerpolizei beurteilt würden.

SRZ hält in der Stellungnahme fest, wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien SRZ im ordentlichen Verfahren vorzulegen. Falls sich vor oder während der Bauausführung Änderungen bezüglich Brandschutz ergäben, seien diese umgehend SRZ mitzuteilen.

SRZ beantragt, vor Erteilung der Plangenehmigung seien sämtliche Gefahrenmeldeanlagen zwischen den entsprechenden Fachstellen der FZAG, SRZ und allenfalls Drittunternehmen bei Mieterausbauten, genau abzusprechen und zu koordinieren.

Die FZAG legte ihren Schlussbemerkungen vom 8. März 2018 eine Bestätigung von SRZ, ebenfalls vom 8. März 2018, bei, nach der die vor Erteilung der Plangenehmigung geforderten Absprachen bezüglich Gefahrenmeldeanlagen erfolgt seien und der entsprechende Antrag somit erfüllt sei.

Unter den Ziffern 2 bis 6 stellt SRZ zudem diverse Anträge betreffend

- Brandmelde- und Sprinkleranlagen;
- Fluchtwege;
- Zutritt und Schliessung;
- Nasslöschposten;
- Feuerwehreinsatzplan;
- Bushalteplätze B28 und B29; und
- Ab- und Inbetriebnahme.

Diese Anträge von SRZ werden von der FZAG nicht bestritten. Sie werden vom UVEK als rechtskonform erachtet und sind umzusetzen bzw. einzuhalten; eine entsprechende Auflage wird in die vorliegende Verfügung übernommen. Die Stellungnahme von SRZ vom 20. Februar 2018 wird als Beilage 2 Teil dieser Verfügung.

¹⁰ Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen

2.9 Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 des ArG, die ArGV 3¹¹, Art. 82 UVG¹² und die VUV¹³. Das AWA beantragt in seiner Stellungnahme in den Ziffern 4 bis 8 Anträge zu den folgenden Bereichen:

- Gebäude allgemein;
- Beleuchtung und Lüftung;
- Sozialräume;
- Arbeitsplätze; und
- Lager.

Die Anträge des AWA beziehen sich auf den fertigen Bau, nicht auf die Bauphase. Sie werden von der FZAG nicht bestritten und vom UVEK als rechtskonform erachtet. Sie sind umzusetzen bzw. einzuhalten; eine entsprechende Auflage wird verfügt und die Stellungnahme des AWA vom 30. Januar 2018 wird als Beilage 3 Bestandteil der Verfügung.

Die Stadt Kloten beantragt zum Thema Sicherheit die nachfolgend aufgeführten Auflagen (Nummerierung gemäss Stellungnahme):

- [5] Stellen mit Absturzgefahr seien für die Benutzer ausreichend zu sichern, die näheren Einzelheiten würden sich nach der SIA-Norm 358 richten; und
- [14] die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., seien zu befolgen.

Diese beiden Anträge der Stadt Kloten ergänzen die Anträge des AWA und erscheinen dem UVEK zweckmässig. Sie sind umzusetzen; die entsprechenden Auflagen werden verfügt.

2.10 Behindertengerechtes Bauen

Die BKZ prüfte das Gesuch und beantragt, als Auflage sei in die Plangenehmigung aufzunehmen,

- [1] im G1 sei zwischen den Türen und der Rampe gegen die Treppen und den Lift ein Podest von min. 1,40 m Länge mit max. 2 % Quer- und Längsgefälle zu erstellen; die Rampenneigung dürfe maximal 6 % betragen; und
- [2] auch für aus den vorliegenden Unterlagen noch nicht ersichtliche, aber für das hindernisfreie Bauen relevante, Belange müssten der Norm SIA 500 (2009) «Hindernisfreie Bauten», 2. Auflage 2011, Kap. 3–8 sowie SIA-Korrigenda C3 entsprechen.

¹¹ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsschutz); SR 822.113

¹² Bundesgesetz über die Unfallversicherung; SR 832.20

¹³ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung); SR 832.30

Diese Anträge stützen sich auf die anwendbaren Normen, wurden von der FZAG nicht bestritten und sind als Auflagen in den Entscheid zu übernehmen.

2.11 *Bautechnische Umweltschutzanforderungen*

Den «Umweltschutzbestimmungen für Bauprojekte» der FZAG, Stand März 2017, liegen die einschlägigen Gesetzesbestimmungen zugrunde, sie sind jeweils Teil der Submissionsanforderungen und der Werkverträge mit den Bauunternehmen und gelten am Flughafen Zürich grundsätzlich als Umweltstandard für Bauvorhaben. Zusammen mit dem GEK¹⁴ für Bauabfälle stellen sie eine fundierte Basis für die umweltgerechte Realisierung von Bauvorhaben dar.

Auf die relevanten Umweltaspekte ist im Folgenden einzugehen.

2.11.1 Abfälle

Die anfallenden Bauabfälle sind nach VVEA¹⁵ soweit als möglich zu vermeiden, zu reduzieren, zu verwerten oder umweltgerecht zu entsorgen; sie dürfen gemäss VeVA¹⁶ nur an bewilligte und zur Entgegennahme berechnigte Entsorgungsunternehmen weitergegeben werden. Falls mehr als 200 m³ Bauabfälle anfallen oder wenn solche mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen wie PCB¹⁷, PAK¹⁸, Blei oder Asbest zu erwarten sind, muss die Bauherrschaft der Genehmigungsbehörde Angaben über Art, Qualität, Menge und vorgesehene Entsorgungswege der Abfälle machen.

Unter Einhaltung der im GEK beschriebenen Massnahmen können die umweltrechtlichen Vorschriften bezüglich Bauabfälle erfüllt werden; eine entsprechende Auflage ist in die vorliegende Verfügung aufzunehmen.

2.11.2 Belastete Standorte

Das Vorhaben tangiert keinen im Kataster der belasteten Standorte des BAZL (KBS-BAZL) eingetragenen Standort; da es sich um Umbauten im Gebäudeinneren bzw. an der Fassade handelt, sind auch keine Aushubarbeiten erforderlich. Auflagen erübrigen sich hier somit.

¹⁴ Generelles Entsorgungskonzept für Bauabfälle

¹⁵ Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung); SR 814.600

¹⁶ Verordnung über den Verkehr mit Abfällen; SR 814.610

¹⁷ Polychlorierte Biphenyle

¹⁸ Polycyclische aromatische Kohlenstoffe

2.11.3 Naturgefahren – Erdbeben

Die FZAG hat für das hier zu beurteilende Projekt von sich aus einen Fachbericht mit konkreten Vorschlägen zur Verbesserung der Erdbebensicherheit des B10 vorgelegt. Diesem ist zu entnehmen, dass das Tragwerk des Gebäudes 1999 im Rahmen der Aufstockung gemäss den damals geltenden Normen nach dem Ersatzkraftverfahren dimensioniert wurde. Im Vorprojekt wurde nun das Tragwerk nach aktueller Norm auf seine Erbebensicherheit überprüft. Da die Erdbebensicherheit in Gebäudelängsrichtung die heutigen Normen nicht erfüllt ($\alpha_{\text{eff}} = 0,4$), sollen in den Stützenachsen 10 und 12 je zwei Windverbände angeordnet und so ausgelegt werden, dass der Erfüllungsfaktor auch in Gebäudelängsrichtung bei $\alpha_{\text{eff}} > 1,0$ zu liegen kommt. Im Rahmen des Ausführungsprojekts soll eine abschliessende Erdbebenanalyse des gesamten Tragwerks gemäss SIA-Merkblatt 2018, ggf. Norm SIA 269/8¹⁹ erfolgen und auf dieser Basis dann die effektiv erforderlichen Verstärkungsmassnahmen dimensioniert werden.

Nach Rücksprache mit dem Fachbereich Erdbeben des BAFU kommt das UVEK zum Schluss, dass das vorgeschlagene Vorgehen den Anforderungen der soeben in Kraft getretenen SIA-Norm 269/8 entspricht. Festzuhalten ist lediglich, dass die neue Norm SIA 269/8 das SIA-Merkblatt 2018 vom November 2004 ersetzt hat.

Als Auflagen in die Verfügung ist aufzunehmen, dass

- das vorgeschlagene Verstärkungskonzept wie eingereicht zu bemessen ist; und
- falls sich zeigen sollte, dass zur Erreichung einer normgerechten Erdbebensicherheit weitere Eingriffe nötig werden, diese vor Ausführung via AFV dem BAZL anzuzeigen sind.

Das BAZL hat zu prüfen, ob es sich dabei um genehmigungspflichtige Änderungen nach Art. 5 VIL handelt und ggf. die entsprechenden Verfahrensschritte festzulegen.

2.11.4 Siedlungsentwässerung

Die bestehenden Grundleitungen des Gebäudes werden vom Bauvorhaben nicht tangiert. Um sicherzustellen, dass sich die Abwasseranlagen in einem einwandfreien Zustand befinden, beantragt die Stadt Kloten,

- die bestehenden Grundleitungen seien – sofern nicht in jüngster Zeit erfolgt – vor Baubeginn mit Kanalfernsehaufnahmen zu kontrollieren und allfällige Schäden an den Abwasseranlagen im Rahmen des Bauvorhabens fach- und sachgerecht zu beheben.

¹⁹ SIA-Norm 269/8: «Erhaltung von Tragwerken – Erdbeben», in Kraft seit 1.12.2017

Der Antrag der Stadt Kloten erscheint zweckmässig und wurde von der FZAG nicht bestritten; eine entsprechende Auflage ist in die Verfügung zu übernehmen.

2.11.5 Schallschutz

Beim Busgate handelt es sich um ein Betriebsgebäude, das nach Art. 1 Abs. 3 LSV²⁰ explizit vom Geltungsbereich der LSV ausgeschlossen ist. Für die Dimensionierung der Aussenhülle von Flugplatzanlagen mit lärmempfindlichen Räumen ist die SIA-Norm 181 (2006) «Schallschutz in Hochbau» anzuwenden. Die Stadt Kloten hält fest, der erforderliche Schallschutznachweis liege vor und die Ausführung unterliege der privaten Kontrolle. Da die private Kontrolle mit den allgemeinen Bauauflagen gefordert wird, erübrigen sich hier weitere Auflagen.

2.11.6 Wärmedämmung, Klima/Lüftung und Kühlung/Befeuchtung

Die Stadt Kloten stellt fest, dass die erforderlichen Energienachweise bezüglich Wärmedämmung (EN-2), Klima/Lüftung (EN-4) und Kühlung/Befeuchtung (EN-5) noch nicht vorliegen und beantragt, diese seien vor Baubeginn nachzureichen. Sie empfiehlt, in allen Fällen die private Ausführungskontrolle zu benützen.

Der Antrag der Stadt Kloten erscheint zweckmässig, die FZAG hat ihn auch nicht bestritten. In die vorliegende Verfügung ist eine entsprechende Auflage aufzunehmen.

2.11.7 Luftreinhaltung, Baulärm und Bautransporte

Grundlage für die Beurteilung der Luftreinhaltung ist die BauRLL²¹, für die Lärmbeurteilung der Bauarbeiten inkl. Bautransporte die BLR²². Die Entscheidbehörde hat die jeweiligen Massnahmenstufen in der Plangenehmigung festzulegen.

Aufgrund ihrer Dimensionen fällt die Baustelle unter die Massnahmenstufe B gemäss BauRLL; Maschinen, Geräte und Arbeitsprozesse müssen dem Stand der Technik gemäss Art. 4 LRV²³ entsprechen. Eine entsprechende Festlegung ist in die Verfügung aufzunehmen.

Für das Vorhaben sind keine lärmintensiven Arbeiten nötig und die Bauarbeiten finden tagsüber statt, die nächstgelegenen Gebäude mit lärmempfindlicher Nutzung sind über 900 m entfernt. Für die Bauarbeiten gilt deshalb keine Massnahmenstufe

²⁰ Lärmschutzverordnung; SR 814.41

²¹ Richtlinie über betriebliche und technische Massnahmen zur Begrenzung der Luftschadstoff-Emissionen von Baustellen (Baurichtlinie Luft), 2009, ergänzte Ausgabe 2016

²² Baulärm-Richtlinie, (BAFU 2006, Stand 2011)

²³ Luftreinhalte-Verordnung; SR 814.318.142.1

gemäss BLR. Zur Minderung von Baulärmemissionen sind die üblichen Vorsorgemassnahmen im Sinne von Art 11 USG und der BLR zu treffen.

Bezüglich Bautransporte sind die Voraussetzungen für die Minimalanforderungen gemäss BLR (Massnahmenstufe A) gegeben; diese ist festzulegen.

2.12 *Fazit*

Das Gesuch für den Umbau des Busgates B10 erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

2.13 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügbaren umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Vorbehalten bleiben Vollzugs- und Kontrollaufgaben, die durch andere Bundesstellen oder in deren Auftrag (z. B. SECO, ERI oder ESTI etc.) wahrgenommen werden. Zu diesem Zweck sind jeweils der Baubeginn mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, die Abnahme mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen anzuzeigen. Abnahmetermine sind mit den involvierten Fachstellen frühzeitig zu vereinbaren.

3. **Gebühren**

Gemäss dem für Plangenehmigungsverfahren nach LFG geltenden Konzentrationsprinzip hat die Leitbehörde sämtliche anfallenden Gebühren in der Plangenehmigungsverfügung festzulegen. So kann sie unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips prüfen, ob alle Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und Komplexität des Gesuchs stehen.

3.1 Bund

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL²⁴, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

3.2 Kanton und Gemeinde

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Mit den Stellungnahmen ihrer Fachstellen wirken somit der Kanton und – in geringerem Ausmass – die Gemeinden massgeblich am bundesrechtlichen Verfahren mit, obwohl ihnen keine Entscheidungsbefugnisse zustehen. Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für die Abgabe von (behördlichen) Stellungnahmen im Rahmen solcher Verfahren zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen (vgl. BGE 1C_78/2012, E. 4.2–4.5²⁵).

Der Kanton Zürich macht im vorliegenden Fall keine Gebühren geltend.

Die BKZ ist wie eine kantonale Fachstelle zu behandeln, für ihren Aufwand stellt sie folgenden Betrag in Rechnung:

– Begutachtung Plangenehmigungsgesuch (inkl. MWSt.) Fr. 188.50

Die Stadt Kloten (Baupolizei) weist für die Prüfung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

| | |
|----------------------------------|-------------------|
| – Prüfaufwand ewp (Stadtgenieur) | Fr. 800.00 |
| – Bearbeitungsaufwand Baupolizei | Fr. 65.00 |
| – Schreibgebühr, Porti | <u>Fr. 105.00</u> |
| – Total: | Fr. 970.00 |

Die geltend gemachten Gebühren der BKZ und Stadt Kloten für die Prüfungs- und Bearbeitungsgebühr geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die BKZ bzw. die Stadt Kloten.

²⁴ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

²⁵ Urteil vom 10. Oktober 2012, I. öffentlich-rechtliche Abteilung, zu kantonalen Gebühren für Stellungnahmen in bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren

Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet.

Dem BAFU und dem Kanton Zürich (via AFV) wird die vorliegende Verfügung zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG betreffend den Umbau des Busgates B10 (Innenausstattung, Fassaden und Anpassung der Busspuren) wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Flughafen – Luftseite, Vorfeld / Frachtstrasse, südlich des Docks B, westlich des Terminals 2, Grundstück-Kat.-Nr. 3139.14, Gemeindegebiet von Kloten.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 22. Dezember 2017 (Eingang beim BAZL) mit:

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- Kurzbericht Erdbebensicherheit, Dr. Deuring & Oehninger AG, Dipl. Bauingenieure ETH SIA USCl, 8401 Winterthur, 27.11.17;
- Schallschutznachweis Aussenlärm (Formular S), Zehnder & Kälin AG, 8400 Winterthur, 16.11.17;
- Bericht Gebäudedaten Brandschutz B10, FZAG, 18.12.17;
- Plan Nr. 050093-0005: Brandschutzplan B10, Wiederinbetriebnahme Busgate, Grundrisse G0/G0Z/G1, 1:100, Britschgi Projektmanagement, 6006 Luzern, 14.12.17;
- Plan Nr. 18912, Situation/Kataster, Busgate B10, Umbau für Wiederinbetriebnahme, 1:10 000, FZAG, 7.11.17;
- Plan Nr. 050093-0001; B10, Wiederinbetriebnahme Busgate, Baueingabe; Grundrisse G0/G1, 1:100, Britschgi, Luzern, 14.12.17;
- Plan Nr. 050093-0002; B10, Wiederinbetriebnahme Busgate, Baueingabe; Grundrisse G01/G0Z, 1:100, Britschgi, Luzern, 14.12.17;
- Plan Nr. 050093-0003; B10, Wiederinbetriebnahme Busgate, Baueingabe; Fassaden Ost / West, 1:100, Britschgi, Luzern, 14.12.17;
- Plan Nr. 050093-0004; B10, Wiederinbetriebnahme Busgate, Baueingabe; Fassade Süd / Längs- und Querschnitt, 1:100, Britschgi, Luzern, 14.12.17;
- Plan Baustelle Wiederinbetriebnahme Gebäude B10, FZAG/OBFB, 1:500, 23.11.16;
- Plan Neugestaltung Fahrspuren, Wiederinbetriebnahme Gebäude B10, FZAG/OBFB, 1:500, 28.9.16.

2. Festlegungen

- 2.1 Für die Bauphase gilt bezüglich Luftreinhaltung die Massnahmenstufe B gemäss BauRLL.
- 2.3 Für die Bautransporte gilt die Massnahmenstufe A gemäss BRL.

3. Auflagen

3.1 *Allgemeine Bauauflagen*

- 3.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 3.1.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab/Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.
- 3.1.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 3.1.5 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.
- 3.1.6 Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.
- 3.1.7 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 3.1.8 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorha-

bens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.

3.1.9 Die Ausführungskontrollen in den Fachbereichen Wärmedämmung, Klima/Lüftung, Kühlung/Befeuchtung sowie Schallschutz sind via die private Kontrolle vorzunehmen. Die entsprechenden Ausführungsbestätigungen sind der Baupolizei Kloten un- aufgefördert vor der Schlusskontrolle einzureichen.

3.1.10 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

3.2 *Auflagen zum Brandschutz und feuerpolizeiliche Auflagen*

3.2.1 Die feuerpolizeilichen Auflagen der Stadt Kloten unter den Ziffern 4.1 bis 4.17 in der Beilage 1 sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

3.2.2 Die Auflagen von SRZ betreffend Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Fluchtwege, Zutritt und Schliessung, Nasslöschposten, Feuerwehreinsatzplan, Bushalteplätze B28 und B29 sowie Ab- und Inbetriebnahme gemäss Ziffern 2 bis 6 in der Beilage 2 sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

3.3 *Auflagen zum Arbeitnehmerschutz und den Arbeitsbedingungen*

3.3.1 Die Auflagen des AWA in den Ziffern 4 bis 8 in der Stellungnahme vom 30. Januar 2018 (Beilage 3) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

3.3.2 Stellen mit Absturzgefahr sind für die Benutzer ausreichend zu sichern, die näheren Einzelheiten richten sich nach der SIA-Norm 358.

3.3.3 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen.

3.4 *Auflagen zur behindertengerechten Bauausführung*

3.4.1 Im G1 ist zwischen den Türen und der Rampe gegen die Treppen und den Lift ein Podest von min. 1,40 m Länge mit max. 2 % Quer- und Längsgefälle zu erstellen; die Rampenneigung darf maximal 6 % betragen.

3.4.2 Auch für aus den eingereichten Unterlagen noch nicht ersichtliche, aber für das hindernisfreie Bauen relevante, Belange müssen der Norm SIA 500 (2009) «Hindernisfreie Bauten», 2. Auflage 2011, Kap. 3–8 sowie SIA-Korrigenda C3 entsprechen.

3.5 *Bautechnische Umweltschutzauflagen*

- 3.5.1 Die im GEK beschriebenen Massnahmen zur Entsorgung der Bauabfälle sind einzuhalten bzw. umzusetzen. Falls mehr als 200 m³ Bauabfälle anfallen oder wenn solche mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen wie PCB, PAK, Blei oder Asbest zu erwarten sind, muss die Bauherrschaft der Genehmigungsbehörde Angaben über Art, Qualität, Menge und vorgesehene Entsorgungswege der Abfälle machen.
- 3.5.2 Das vorgeschlagene Verstärkungskonzept zur Erreichung einer normgerechten Erdbebensicherheit ist wie eingereicht zu bemessen.
- 3.5.3 Sollte sich zeigen, dass zur Erreichung einer normgerechten Erdbebensicherheit weitere Eingriffe nötig werden, sind diese vor Ausführung via AFV dem BAZL anzuzeigen. Falls diese genehmigungspflichtig sind, ist ein Plangenehmigungsverfahren durchzuführen.
- 3.5.4 Die bestehenden Abwasser-Grundleitungen sind – sofern nicht in jüngster Zeit erfolgt – vor Baubeginn mit Kanalfernsehaufnahmen zu kontrollieren und allfällige Schäden daran sind im Rahmen des Bauvorhabens fach- und sachgerecht zu beheben.
- 3.5.5 Die erforderlichen Nachweise bezüglich Wärmedämmung (EN-2), Klima/Lüftung (EN-4) und Kühlung/Befeuchtung (EN-5) sind vor Baubeginn der Baupolizei Kloten zur Prüfung einzureichen.

4. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.)

Die Gebühr der BKZ für die Prüfung des Gesuches beträgt insgesamt Fr. 188.50; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die BKZ.

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches beträgt insgesamt Fr. 970.– die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

5. Eröffnung und Bekanntmachung


Diese Verfügung wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab/Recht und Verfahren, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner, Direktor

Beilagen

Beilage 1: Stadt Kloten, Baupolizei, Stellungnahme vom 15. Februar 2018

Beilage 2: Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Stellungnahme vom 20. Februar 2018

Beilage 3: Amt für Wirtschaft und Arbeit, Stellungnahme vom 30. Januar 2018

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.